2024/05/29 05:06 1/2 Verkehrssicherungspflicht

## Verkehrssicherungspflicht

Wer den Wald betritt, tut dies auf eigene Gefahr. Dies gilt auch für Waldwege. Das heisst, dass Waldbesitzer grundsätzlich für waldtypische Gefahren keiner Verkehrssicherungspflicht unterliegen [1], auch nicht für entsprechende Schäden bis hin zum Todesfall haften [2 S. 19] und grundsätzlich weder eine Baumkontrolle noch Gefahrenbeseitigung erforderlich sind [2 S. 26]. Eine abschließende Liste waldtypischer Gefahren gibt es nicht. Sie ergeben sich aber aus der Natur und der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung oder Nichtbewirtschaftung ergeben. Beispiele für waldtypische Gefahren sind umfallende Bäume, abbrechende Äste, herabfallende Waldfrüchte (z.B. Eicheln, Kastanien), Totholzbäume und Totholzinseln, Unebenheiten und Schlaglöcher auf Waldwegen und in Beständen, schmale und kaum sichtbare Gräben, angehobene Wurzelteller, Dornen, Steinschlag im Gebirge, Erdrutsche nach Extremwetterlagen, uneingzäunte Gewässer, Gefahren durch Raupen des Eichenprozessionsspinner und nicht abgezäunte steile Abhänge.

Rechtlich nicht abschließend geklärt ist der Umgang mit akut drohenden Gefahren, wie. z.B. ein über den Waldweg hängender Baum oder angebrochener Starkast. Um auf der sicheren Seite zu sein sollten Waldbesitzer, sobald sie von einer solchen Gefahr Kenntnis erlangen, diese auch so schnell wie möglich beseitigen [2 S. 26f].

Atypische Gefahren, mit denen ein Waldbesucher typischerweise nicht rechnen kann, sind z.B. ungekennzeichnte Baugruben oder Bodenaushube in Waldbeständen, Abbruchkanten im Gelände durch Steinbrüche und schlecht sichtbar gespannte Drähte, aber auch Gefahren des Jagdbetriebs. Für letztere haftet der Jagdpächter / Jagsausübunsberechtigte [2 S.17ff], für die anderen der Waldeigentümer.

Eine Verkehrssicherungspflicht für den Waldbesitzer gibt es aber sehr wohl zur Abwehr von Gefahren, die von Bäumen ausgehen (herabfallende Äste, Baumumsturz, Äste im Lichtraumprofil von Straßen und Eisenbahnlinien) und Erholungseinrichtungen, waldrandnahe Bebauung, öffentliche Straßen und Bahnlinien treffen können. Im Falle von Erholungseinrichtungen und weiteren Einrichtungen und Bauwerken ist der Waldbesitzer zusätzlich für die technisch-bauliche Sicherheit verantwortlich. [2]

## Quellen:

- [1] Bundesgerichtshof 2012: Grundsatzurteil des BGH vom 02.10.2012, Aktenzeichen: VI ZR 352/13
- [2] aid Infodienst (Hrsg.) 2015: Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer, 2. Auflage, Bonn, 90 S.

Verkehrssicherungspflicht Ba-Wü

## Inhalt:

- Verkehrssicherungspflicht in Kletterwäldern
- Verkehrssicherungspflicht in Urnenwäldern
- Verkehrssischerungspflicht an Bahnlinien (Gesetzesänderung)
- Verkehrssicherungspflicht und Waldkindergärten

Last update: 2020/10/10 bwl\_recht\_politik:fopo\_u\_recht:aktuell:rechte\_und\_pflichten\_des\_we:verkehrssicherungspflicht:start https://www.wald-wiki.de/bwl\_recht\_politik/fopo\_u\_recht/aktuell/rechte\_und\_pflichten\_des\_we/verkehrssicherungspflicht/start?rev=1573475738 00:18

From: https://www.wald-wiki.de/ -

Permanent link: https://www.wald-wiki.de/bwl\_recht\_politik/fopo\_u\_recht/aktuell/rechte\_und\_pflichten\_des\_we/verkehrssicherungspflicht/start?rev=1573475738

Last update: 2020/10/10 00:18

Printed on 2024/05/29 05:06 https://www.wald-wiki.de/